



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Ermittlung des Lenkers bei Geschwindigkeitsüberschreitung

Die Polizei ist im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit befugt, Personendaten gegenüber Dritten bekannt zu geben. So kann das von einer Radarkamera erfasste Beweisfoto eines Fahrzeuglenkers einer Drittperson zur Identifikation vorgelegt werden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Strafverfolgungsbehörde muss die Polizei fallweise Personendaten anderen Amtsstellen oder auch privaten Dritten bekannt geben. Es liegt im Ermessen der Polizeiorgane zu bestimmen, welche Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips dürfen jedoch nur die für die betreffende Aufgabe jeweils geeigneten und notwendigen Daten bekannt gegeben werden (§ 10 Abs. 1 Polizeigesetz, [LS 550.1](#); § 8 Abs. 1 IDG, [LS 170.4](#)).

V 1.1 / November 2020